

Vereinbarung

zwischen

der **Universität Osnabrück**

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. C. Rollinger

und

der **Università degli Studi di Trento**

via Bellenzani 12, 38100 Trento

vertreten durch den Rettore dell'Università degli Studi di Trento, Prof. Davide Bassi

über

ein integriertes Programm im Bereich der Kognitionswissenschaft

Die Facoltà di Scienze Cognitive der Università degli Studi di Trento, Abteilung Rovereto (im Folgenden: UT) und die Lehreinheit Kognitionswissenschaft des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück (im Folgenden: UO) führen ein integriertes Studienprogramm (im Folgenden: joint degree programme) im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Modalitäten durch:

§ 1 Zielsetzungen

Im Rahmen des joint degree programme soll es einen Austausch geben von

- a) Studierenden, um diesen die Erlangung der Laurea specialistica in Scienze Cognitive an der Facoltà di Scienze Cognitive der Università di Trento und des Masterabschlusses im Studiengang Cognitive Science im Fachbereich Humanwissenschaften / Lehreinheit Kognitionswissenschaft der Universität Osnabrück zu ermöglichen. Zu diesem Zweck erkennen die Partnerhochschulen die in der **Anlage 1** näher spezifizierten Studien- und Prüfungsleistungen ohne weitere Prüfung gegenseitig als gleichwertig an.
- b) Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie von zur selbstständigen Lehre berechtigten Mitgliedern der Mitarbeitergruppe, um die wissenschaftliche Zusammenarbeit der Vertragspartner zu verstärken und das Lehrangebot zu bereichern. Näheres regeln gesondert abzuschließende Einzelvereinbarungen.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Mit der Zulassung zur Laurea specialistica in Scienze Cognitive sind Studierende der UT, und mit der Zulassung zum Masterstudiengang Cognitive Science Studierende der UO zur Teilnahme am joint degree programme berechtigt.
- (2) Studierende, die am joint degree programme nach Abschluss des zweiten Semesters teilnehmen wollen, müssen mindestens 30 ECTS-Punkte im Rahmen der Laurea Specialistica oder des Masterstudiengangs nachweisen können.

- (3) Die Bewerberinnen oder Bewerber für das joint degree programme müssen ihre Bewerbungsunterlagen nach Maßgabe der in geeigneter Weise bekannt gemachten Teilnahmebedingungen einreichen.
- (4) Die Teilnahme am joint degree programme setzt voraus, dass
1.
 - die Studierenden der UT über ausreichende Kenntnisse sowohl der englischen als auch der deutschen Sprache verfügen.
 - (a) Die Kenntnisse in Englisch gelten in der Regel als erbracht durch die Vorlage
 - des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - eines IELTS-Tests mit mindestens Band 7 oder
 - eines bestandenen CPE-Tests oder
 - eines mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test.
 - (b) Die Kenntnisse in Deutsch gelten als erbracht durch die Vorlage
 - des Zertifikats Deutsch (ZD) des Goethe-Instituts
 - testdaf (mindestens 12 Punkte)
 - des WBT (Weiterbildungstextsysteme)
 - des ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom).

In Ausnahme- und Zweifelsfälle entscheidet die oder der von der Auswahlkommission (§ 5) beauftragte Lehrende.
 - sich die Studierenden der UO hinreichende Kenntnisse der italienischen Sprache während ihres Gastaufenthaltes aneignen;
 2. die Studierenden ihre Motivation und fachliche Eignung in einem Kolloquium darlegen. Das Kolloquium findet vor einer von dem entsendenden Partner bestellten Auswahlkommission (§ 5) statt. Diese legt die Rangfolge der entsendenden Bewerberinnen und Bewerber fest.

§ 3 Ablauf des Programms

- (1) Die am joint degree programme teilnehmenden Studierenden sollen nach Maßgabe des mit der Bilateralen Kommission (§ 6) einvernehmlich festgelegten Studienplans in der Regel mindestens zwei Semester an der Partneruniversität verbringen.
- (2) Die tesi di laurea specialistica / Masterarbeit kann entweder an der UT in italienischer oder englischer Sprache oder an der UO in deutscher oder englischer Sprache geschrieben und verteidigt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann auch binational betreut werden und auch vor einer binationalen Kommission verteidigt bzw. von ihr bewertet werden.
- (4) Sofern sich aus dieser Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt, gelten die jeweils geltenden Prüfungsordnungen der beiden Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Studierenden während ihres Studiums an der Gastuniversität der dort geltenden Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Dies gilt auch für die Berechnung der Gesamtnote und die Abschluss-examina der Laurea specialistica und für den Masterabschluss
- (5) Für die Umrechnung der Noten wird folgende Tabelle verwendet.

Noten der UO	Internationale Noten	Noten der UT
1,0/1,3	ECTS-Grade A (excellent)	30 e lode
1,7/2,0	ECTS-Grade B (very good)	30
2,3/2,7/3,0	ECTS-Grade C (good)	27, 28, 29
3,3	ECTS-Grade D (satisfactory)	25, 26
3,7/4,0	ECTS-Grade E (sufficient)	24/18
5	ECTS-Grade F (failed)	17 und weniger

- (6) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen in den Prüfungsordnungen von der Universität ausgestellt, an der die oder der Studierende zum Studiengang (§ 2 Absatz 1) zugelassen worden ist. Das von der Partneruniversität ebenfalls ausgestellte Zeugnis ist mit dem Zeugnis nach Satz 1 in der Weise zu verbinden, dass deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studienganges handelt.

§ 5 Auswahlkommissionen

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden vom jeweiligen Fakultäts- oder Fachbereichsrat gewählt. Der jeweiligen Auswahlkommission müssen mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe angehören. Diese können auch gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Bilateralen Kommission (§ 6) sein.

§ 6 Bilaterale Kommission

- (1) Für die Organisation des joint degree programme und zur Wahrnehmung der durch diese Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben wird eine bilaterale Kommission gebildet. Der Kommission gehören insgesamt sechs (von den beiden Partneruniversitäten jeweils drei) Mitglieder an, und zwar
- (a) 4 Mitglieder, die entweder der Hochschullehrergruppe angehören oder zur selbständigen Lehre berechnete Mitglieder der Mitarbeitergruppe sind, wobei mindestens ein Mitglied jeder Partneruniversität der Hochschullehrergruppe angehören muss sowie
 - (b) 2 Mitglieder der Studierendengruppe.
- Die Mitglieder zu (b) haben bei der Anrechnung und der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Beratende Dritte können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Mitglieder der Kommission und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden jeweils zur Hälfte von den Fakultäts- bzw. Fachbereichsräten der Partneruniversitäten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 1 (a) beträgt vier Jahre jene zu Absatz 1 (b) ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus der Mitte der Mitglieder zu Absatz 1 (a) zwei, je einer Partneruniversität angehörende Vorsitzende, die den Vorsitz nach Maßgabe des Absatz 4 rotierend wahrnehmen.
- (4) Die bilaterale Kommission tagt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Trento und Osnabrück. Der Vorsitz wird von der jeweils ausrichtenden Partneruniversität wahrgenommen. Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (5) Die bilaterale Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder jedes Vertragspartners, darunter die oder der Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Die bilaterale Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Tagesordnungspunkt in der nachfolgenden Sitzung nochmals zur Beschlussfassung vorzusehen. Ist in dieser Sitzung abermals Stimmgleichheit zu verzeichnen, gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht mehr zulässig.
- (7) Beschlüsse können per Umlaufverfahren oder per e-Mail gefasst werden. Die Umlaufzeit beträgt mindestens 2 Wochen. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst.
- (8) Zu den Aufgaben der Kommission gehört insbesondere die
- Festlegung der Regelungen für den an der jeweiligen Gastuniversität zu belegenden Studienplan;
 - einvernehmliche Festlegung des individuellen Studienplans einer jeden Teilnehmerin oder eines jeden Teilnehmers (§ 3 Absatz 1)
 - jährliche Festlegung der Anzahl der aufzunehmenden Studierenden (§ 7 Absatz 1)
 - Berichterstattung an den Fachbereich Humanwissenschaften der UO bzw. die Facoltà di Scienze Cognitive der UT über die Entwicklung des joint degree programme.

§ 7 Anzahl der Austauschstudierenden

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in der Regel jährlich jeweils bis zu 5 höchstens jedoch 8 Studierende aufzunehmen.
- (2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des joint degree programme sind von der Entrichtung etwaiger Studiengebühren an der Gastuniversität befreit. Studentische Beiträge sind, soweit zulässig zu entrichten.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, selbst für ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen und bei der Immatrikulation an der Partneruniversität einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (4) Die Gastuniversität wird den Studierenden, soweit wie möglich, bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich sein. Die Vertragspartner werden die Bewerberinnen und Bewerber des joint degree programme auf die mögliche Inanspruchnahme von nationalen und / oder internationalen Stipendien aufmerksam machen.

§ 8 In-Kraft-Treten; Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Wintersemester 2005/06.
- (2) Diese Vereinbarung gilt zunächst – beginnend mit dem Wintersemester 2005/06 – für die Dauer von vier Jahren Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht auf Initiative eines Partners mindestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Diese Vereinbarung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefasst und jeweils von den Partnern zu unterzeichnen. Beide Fassungen sind rechtsverbindlich.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehr Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine rechtgültige, dem Zweck der bisherigen Regelung am nächsten kommende zu ersetzen.

Osnabrück,

Trento,

Prof. Dr. Claus Rollinger
Präsident
der Universität Osnabrück

Prof. Davide Bassi
Rettore
dell'Università degli Studi di Trento

Prof. Dr. M. Bartram
Dekan Fachbereich Humanwissenschaften

Prof. Dr. Achim Stephan
Studiendekan der LE Kognitionswissenschaft